

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT**

**FÜR**

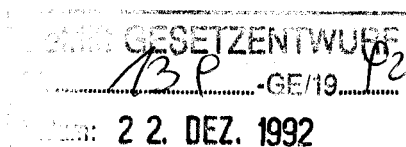
**KINDER- UND JUGENDNEUROPSYCHIATRIE**

Präsident: E. TATZER (Wien)  
Vizepräsidentin: B. HACKENBERG (Innsbruck)  
Vizepräsident und Sekretär: W. LEIXNERING (Wien)  
Schatzmeister: L. THUN-HOHENSTEIN (Wien)

Korrespondenzadresse:  
Heilpädagogische Station des Landes NÖ  
Fürstenweg 8, 2371 Hinterbrühl  
Tel. 02236/22673 FAX 02236/48521/100  
Bankverbindung: ÖLB 240-114-494

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Hinterbrühl, 18. Dezember 1992



22. DEZ. 1992

23. Dez. 1992

*Neuzeit Journal*

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendneuro-  
psychiatrie erlaubt sich, anbei ihre Stellungnahme bezüglich des  
Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Krankenanstaltengesetz  
geändert wird, in 25-facher Ausfertigung, wie vom Bundes-  
ministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz angeregt,  
zu übermitteln.

(Dir. Dr. Ernst Tatzer)  
Präsident

**FÜR**  
**KINDER- UND JUGENDNEUROPSYCHIATRIE**

Präsident: E. TATZER (Wien)  
Vizepräsidentin: B. HACKENBERG (Innsbruck)  
Vizepräsident und Sekretär: W. LEIXNERING (Wien)  
Schatzmeister: L. THUN-HOHENSTEIN (Wien)

Korrespondenzadresse:  
Hellpädagogische Station des Landes NO  
Fürstenweg 8, 2371 Hinterbrühl  
Tel. 02236/22673 FAX 02236/48521/100  
Bankverbindung: ÖLB 240-114-494

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystr. 2  
A-1030 Wien

Hinterbrühl, 9. Dezember 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltsgesetz geändert wird; allgemeines Begutachtungsverfahren

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendneuro-psychiatrie begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzesentwurfes, vermehrt psychologische und psychotherapeutische Ressourcen im Krankenhaus zu verankern. Wir erlauben uns jedoch als ärztliche Fachgesellschaft auf folgende Umstände, die für den Krankenhausbetrieb in unserem Fachbereich relevant sind, hinzuweisen:

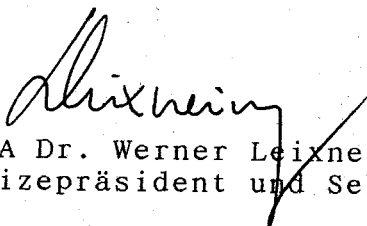
1. Im Bereich der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters stellt die interdisziplinäre Teamarbeit die zentrale Arbeitsmethode dar. Dementsprechend bestehen in unserem Fachbereich, oft schon seit vielen Jahren, Teams, in denen Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen und Pflegepersonal zusammenarbeiten. Angehörige all dieser Berufsgruppen haben oft auch eine zusätzliche Qualifikation auf dem Gebiete der Psychotherapie (sind zum Teil Psychotherapeuten nach dem derzeitigen Gesetz). Diese Arbeitsweise unterscheidet unser Fachgebiet ganz grundlegend von fast allen anderen medizinischen Fachgebieten. Wir sind daher der Ansicht, daß diese Bedingungen spezifische Bedachtnahme brauchen und nicht durch zu enge Vorgaben durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen. In einer - wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen - prinzipiellen Aufspaltung des therapeutisch-diagnostischen Dienstes in einen ärztlichen, einen psychologischen und einen psychotherapeutischen Dienst sehen wir eine massive Gefährdung der in unserem Fachgebiet insgesamt meist kleinen, aber durch ihre Überschaubarkeit sehr funktionalen Teams.

2. Des weiteren regen wir die Verankerung von erzieherisch-pädagogischem Personal als eine für die Betreuung der stationären Kinder und Jugendlichen wichtige und dem Krankenpflegepersonal in unserem Fachgebiet gleichwertige Berufsgruppe an. Auch hier ginge es, unserer Meinung nach, um die definierte Integration dieser Berufsgruppe mit klaren Kompetenzen und Rechten (auch Leitungskompetenzen) in den Pflegedienst und nicht um die Schaffung eines separaten Dienstes.

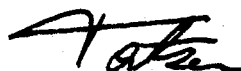


3. Ähnliche Überlegungen beziehen sich auf die in der Aussendung angesprochene Berufsgruppe der diplomierten Sozialarbeiter. Sie sind in der jetzigen Situation, je nach Schwerpunktsetzung ihrer individuellen Tätigkeit, in ihrer Stellung im Team am ehesten mit Therapeuten bzw. mit Personal der medizinisch-technischen Berufsgruppe vergleichbar. Eine einheitliche Regelung erscheint uns aber insofern schwierig, als gerade im Bereich der Sozialarbeit vielfach unterschiedliche Dienstgeberschaften bestehen und der Dienstgeber der Sozialarbeiter oft nicht mit dem Träger des Krankenhauses identisch ist.

4. Was den Bereich der Supervision anbelangt, wird festgehalten, daß eine Fülle von Ärzten speziell aus dem Fachgebiet der Kinderneuropsychiatrie Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz sind, bzw. anders ausgewiesene psychotherapeutische Kompetenzen und oftmals jahrelange Erfahrung in der Supervision gerade von Krankenabteilungen haben. Es ist daher schwer verständlich, daß nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dieser Personenkreis in Zukunft nicht mehr für Supervisionen im Krankenhaus herangezogen werden könnte.



OA Dr. Werner Leixnering  
Vizepräsident und Sekretär



Dir. Dr. Ernst Tatzer  
Präsident

